

stimmungen in selbigem darauf hin, daß der Richter in den Prozessen über ganz geringe Forderungen selbst entscheide. Diese Bestimmungen, wenn gar keine Ausnahme von selbigen gemacht werden soll, scheinen mir bedenklich, weil sie sich auch auf diejenigen Rechtsfachen erstrecken müßten, welche zwischen Gerichtsherrn und Gerichtsuntergebenen anhängig werden. Die Deputation hat sich zwar bei §. 5. darüber verbreitet, aber ohne einen Antrag zu stellen, der eben jetzt in Frage kommen müßte. Ob die Parteien dem Patrimonialgerichtsverwalter die Entscheidung selbst überlassen wollen, das ist Sache des Vertrauens. Das Vertrauen aber ist Etwas, was nicht geboten und nicht erzwungen werden kann. Ich sollte daher meinen, daß es zweckmäßiger wäre, wenn sich die Entscheidungen in derartigen Prozessen nach der allgemeinen Regel richteten, insofern nicht die Parteien etwas Anderes wünschten. Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, zu dieser Paragraphe einen Zusatz des Inhalts zu machen: daß auch in diesen geringfügigen Rechtsfachen die Einholung rechtlichen Erkenntnisses zulässig sei, wenn sie zwischen Gerichtsherrn und Gerichtsuntergebenen anhängig sind, und die Parteien dies ausdrücklich wünschen.

Präsident: Der Zusatz, welchen der Abg. Todt zu dieser Paragraphe beantragt, lautet so: „Von der Regel, nach welcher das Gericht selbst zu entscheiden hat, sind übrigens aber auch in dieser Prozeßart Streitigkeiten zwischen Gerichtsherrschaften und Gerichtsbefohlenen dann ausgenommen, wenn die Parteien die Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses ausdrücklich wünschen, als worüber sie der Richter nach dem Schlusse der Verhandlungen zu befragen hat.“ Es kommt darauf an: Ob die Kammer dies Amendement noch zu unterstützen gemeint ist? Hingänglich unterstützt.

Abg. A ten st ä d t: Ich würde doch gewünscht haben, daß der Abgeordnete, der diesen Antrag gestellt hat, sich bereits darüber bei §. 5. erklärt hätte, weil dort die Gründe von der Deputation herausgehoben worden sind, aus welchen sie sich einverstanden erklärt hat; denn bis jetzt mußte man annehmen, daß er damals diese Gründe getheilt habe. Was ist aber die Hauptsache bei diesen Prozessen? doch wohl das Verfahren und nicht die Entscheidung? denn der Richter instruiert die ganze Sache, er hat die Aufnahme des Beweises ganz in seinen Händen, seine Protokolle sind die einzigen Unterlagen, aus welchen der Bescheid gegeben werden muß. Das sind doch wohl die Hauptsachen? Denn wenn auch das Protokoll und die Aufnahme des Beweises, einem Spruchcollegium vorgelegt wird, so kann dasselbe doch nicht anders, als auf den Grund dieser Protokolle entscheiden. Sind nun aber diese die Hauptsachen, so sehe ich nicht ein, warum man dem Richter nicht auch die Entscheidung überlassen will, zumal, da diese Entscheidung nicht die einzige bleibt, und Rechtsmittel nachgelassen worden sind. Allein der Fall eines Streites zwischen der Gerichtsherrschaft und den Gerichtsunterthanen würde nicht die einzige Ausnahme sein können, denn es könnte ja auch der Stadtrath oder die Stadtcommunen vor dem Stadtgerichte klagen oder verklagt werden, und dann würde dasselbe Bedenken eintreten können. Aus diesen Gründen glaube ich nicht, daß der

Antrag zur Unterstützung sich eigne, zumal zu berücksichtigen ist, daß die Gegenstände doch nicht von der Wichtigkeit sind, daß man glauben sollte, ein Patrimonialrichter würde seine Pflicht so ganz verkennen, daß er den Gerichtsherrn gegen dessen Gerichtsuntergebenen begünstigen werde.

Abg. T o d t: Was der Abg. A ten st ä d t in Bezug auf die Form geäußert, kann meinen Antrag nicht widerlegen. Ich glaube, es ist nicht nöthig, einen Antrag vorher anzukündigen oder sich selbigen vorzubehalten, wenn er mehr auf eine spätere Paragraphe Beziehung leidet. Hier in der 32. §. ist von der Entscheidung besonders, in der §. 5. aber von dem Verfahren überhaupt die Rede. Ich sollte also meinen, mein Antrag gehöre mehr hierher, als zur §. 5.; er muß also auch formell zulässig sein, sowohl hier als dort. Was das Materielle anlangt, so kann ich mir nicht einbilden, daß die Summe hier einen Unterschied begründen soll. Hat man einmal das Vertrauen zum Patrimonialrichter, so wird er das Vertrauen zu achten wissen, es mag sich um große oder kleine Forderungen handeln. Das Vertrauen kann aber, wie gesagt, nicht geboten und nicht erzwungen werden. Hat der Abgeordnete gemeint, es müßte dann der Antrag auch auf die Stadtgerichte und die Prozesse der Stadtcommunen ausgedehnt werden, so findet dort ein ganz anderes Verhältniß statt, weil der Dirigent des Stadtgerichts nicht so abhängig ist, wenigstens nicht so abhängig sich gedacht wird, wie die Patrimonialrichter. Dann hat der Abg. auch noch geäußert, bei der Entscheidung könnte weniger ein Bedenken vorliegen, wie bei dem Verfahren, denn das Spruchcollegium müßte immer nach dem, was die prozeßführende Behörde protokolliert habe, entscheiden. Das ist aber in andern Sachen auch der Fall, und dann ist ja auch die Zulassung von Schriften nicht ausgeschlossen. Hätten die Parteien anzunehmen, daß nicht Alles so getreu niedergeschrieben worden wäre, so stände ihnen ja frei, noch eine Schrift beizubringen. Ich glaube also, daß die Entgegnungen des Abg. A ten st ä d t meinen Antrag nicht erledigen können.

Abg. E i s e n s t u c k: So sehr ich überzeugt bin, daß die Patrimonialgerichte dem jetzigen Zustande der Gesetzgebung widerstreiten, und so sehr ich die Hoffnung haben muß, wenn ich mir die Verhandlungen der letzten Ständeversammlung zurückrufe, daß Seiten der hohen Staatsregierung eine Vorlage deshalb an die Kammer gelangen werde, — und wenn ich nicht die Hoffnung hätte, so würde ich längst schon selbst eine Petition deshalb eingereicht haben — also, wenn auch der Stand der jetzigen Gesetzgebung mir etwas Transitorisches zu haben scheint; so würde ich dem Antrag des Abg. dennoch meine Zustimmung nicht geben können, besonders aus der Rücksicht nicht, daß zu Benachtheiligungen, welche den Parteien von einem Gerichtsverwalter zugesügt werden können, wenn er die Unparteilichkeit verleugnet und im Interesse der Gerichtsherrschaften gegen ihre Unterthanen verfährt, bei der Prozeßführung mehr Veranlassung, wo er es bethätigen kann, als bei der Entscheidung sich findet. Da hat er es um so weniger nöthig, weil der Instanzenzug den Parteien die Garantie giebt, und der Unter-